

§. 6.

Am Jahreschlusse (bis zum 20. Januar des nächsten Jahres) erhält die General-Bundeskasse von dem Bundes-Oberhandelsgerichte als Beilagen zur Jahres-Rechnung:

1. die in Jahreshften zu führende Niedererschlagungsliste,
2. einen Auszug aus dem Solleinnahme-Verlage über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte für das abgelaufene Jahr,

in folgender Form:

- I. Die Solleinnahme aus dem Jahre 18.. beträgt nach dem Solleinnahme-Verlage bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte von Nr. 1 bis Nr. incl.

	— Thlr. — Sgr. — Pf.
Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18..	— „ — „ — „

Hauptsumme der Solleinnahme	— Thlr. — Sgr. — Pf.
---------------------------------------	----------------------

- II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niedererschlagungs-Liste bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte von Nr. 1 bis Nr. incl.

Nach deren Abzug bleiben	— Thlr. — Sgr. — Pf.
------------------------------------	----------------------

- III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit der geführten Kontrolle übereinstimmenden mit Nr. abschließenden Einnahme-Journal

— „ — „ — „	— Thlr. — Sgr. — Pf.
-------------	----------------------

- IV. Am Schlusse des Jahres 18.. bleiben Rest

— „ — „ — „	— Thlr. — Sgr. — Pf.
-------------	----------------------

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisionsvermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den .. ten .. 18..

(Unterschriften der mit der Führung des Solleinnahme-Verlages und mit der Revision in calculo beauftragten Sekretäre.)

§. 7.

Diejenigen Kosten, welche für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in den aus dem Bezirke des königlich preussischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Sachen erwachsen, werden bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte gleich den übrigen Kostenbeträgen gebucht und in den Solleinnahme-Verlag (§. 1) eingetragen. Ihre Einziehung erfolgt sodann durch das Sekretariat des Bundes-Oberhandelsgerichts gegen Quittung, welche die Nummer des Solleinnahme-Verlages und den Namen desjenigen Beamten enthält, der die Eintragung in den Solleinnahme-Verlag bewirkt hat. Das Sekretariat übersendet die vereinnahmten Beträge vierteljährlich und zwar drei Tage vor dem Schlusse der Monate März, Juni, September und Dezember der Salarienkasse (Abtheilung für Bundestassen-Sporteln) des königlichen Stadtgerichts zu Berlin. In der zu diesem Behufe vom Sekretariat anzufertigenden Spezifikation ist bei jeder Einnahme-Post die Nummer des Solleinnahme-Verlages zu vermerken.

§. 8.

Die das Kosten-Einziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Bundes-Oberhandelsgerichte, der Salarienkasse des königlichen Stadtgerichts zu Berlin und den beteiligten Landesbehörden, als Bundes-Dienstsache portofrei.

Berlin, den 4. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

In Ergänzung des §. 7 der Instruktion vom 4. August 1870, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten wird Folgendes bestimmt:

Wenn in den aus dem Bezirke des königlich preussischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Strafsachen ein kondemnatorisches Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angegriffen, der Rekurs aber verworfen wird, so ist der Betrag der dort erwachsenen Kosten in dem Urtheile oder, falls dies unterblieben, in einer besonderen Ordnung des Präsidenten festzusetzen.



Die Kosten werden alsdann bei dem Gerichte, dessen Urtheil bestätigt worden, mit den Kosten der früheren Instanzen, jedoch getrennt von denselben, in eine Ordonnanz zusammengefaßt, welche von dem Präsidenten dieses Gerichts festgesetzt und demnachst der königlichen Regierung, in deren Bezirk das vorkommende Gericht seinen Sitz hat, mitgetheilt wird.

Wenn ein freisprechendes Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angefochten und von dem letzteren eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so hat das Sekretariat ein Kostenverzeichnis nach Maßgabe des Artikels 163 des Kriminalkollektors vom 18. Juni 1811 anzufertigen, in welches die Strafe sowie die sämmtlichen Kosten, und zwar die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte erwachsenen getrennt von den übrigen, aufzunehmen sind. Dieses Verzeichnis ist der betreffenden Regierung einzufenden, welche auf Grund desselben die Einziehung der Kosten bewirkt und demnachst den auf das Reichs-Oberhandelsgericht entfallenden Theil der letzteren an die Stadtgerichts-Salarienkasse (Abtheilung für Reichsklassen-Sporteln) in Berlin abführt.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

3. Scimath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz wider den Ortsarmenverband Spremberg hat das Bundesamt für das Scimathwesen die in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. März 1873 von einer Partei vorgebrachten neuen Thatfachen nicht berücksichtigt.

Zur Begründung des damit ausgesprochenen Prinzips ist Folgendes angeführt:

Nach §. 46 des Reichsgesetzes kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine dem Gericht erster Instanz eingereicht werden. Hieraus ergiebt sich, daß nach Ablauf dieser vier Wochen die Rechtfertigung der Berufung nicht mehr erfolgen kann. Weshalb das Wort „kann“ gewählt ist, ist klar. In der ersten Alternative sollte ausgedrückt werden, daß Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung in demselben Schriftsatz erfolgen könnten, was nach dem preussischen Civilprozeß unzulässig ist. Der Kürze halber hat man nun das Wort „kann“ auch für die zweite Alternative beibehalten.

Korrektur wäre die Fassung gewesen: Die Rechtfertigung der Berufung kann zugleich mit der Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies nicht geschieht, innerhalb vier Wochen nach diesem Termine eingereicht werden. Daß dies der Sinn der Vorschrift ist, ergiebt sich unweifelhaft aus §. 47, wonach die Gegenklärung des Appellaten innerhalb vier Wochen einzureichen ist, also eingereicht werden muß, da der Appellat doch offenbar nicht schlechter gestellt werden sollte, als der Appellant. Ganz abgesehen davon, liegt aber schon in der Bestimmung der Präklusivfrist an sich, daß innerhalb derselben die Rechtfertigung der Berufung eingereicht werden muß, nach Ablauf derselben also nicht mehr eingereicht werden kann.

Hat nun die Veräumung der Präklusivfrist nicht die Folge, daß das Rechtsmittel besetzt wird, und muß dieselbe doch irgend eine rechtliche Bedeutung haben, so kann diese Bedeutung nur darin gefunden werden, daß nach Ablauf der Frist die Berufung nicht mehr durch Anführung neuer Thatfachen oder Beweise, welche innerhalb der Frist geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, gerechtfertigt werden darf. Unmöglich läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Präklusivfrist angeordnet hat, nicht um an die Veräumung präjudizielle, materielle Wirkungen zu knüpfen, sondern nur wegen des Geschäftsganges, damit viellecht die Akten nicht zu lange bei dem Gerichte erster Instanz liegen bleiben, oder damit wenigstens der Regel nach überhaupt Schriftsätze bei den Akten sind, wenn solche dem Berufungsrichter eingereicht werden.

Die gegentheilige Ansicht würde aber noch zu anderen Konsequenzen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Die §§. 46 ff. ergeben unzweideutig, daß die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Gerichte erster Instanz, und zwar durch Schrift und Gegenchrift erfolgen soll. Wollte man nur annehmen, daß die Berufung auch noch nach Ablauf der Präklusivfrist durch Anführung neuer Thatfachen oder Beweise gerechtfertigt werden könnte, so würde die Instruktion des Rechtsmittels in die zweite Instanz, und zwar, da in letzterer ein Schriftwechsel nicht stattfindet, in die mündliche Verhandlung derselben verlegt werden. Das Resultat

